



Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Motorflug im AEROCLUB | NRW e.V.

Die Satzung des DAeC e.V. sieht eine Interessenvertretung der Luftsportarten in jeweils eigenen Gremien, den Bundeskommissionen vor. Die Bundeskommission Motorflug wird dabei getragen und unterstützt u.a. durch die Motorflugkommissionen der DAeC-Landesverbände.

Zur eindeutigen Legitimation der MOTKO NRW, zur Teilhabe der MOTKO NRW im Rahmen des DAeC-Strukturierungsprozesses sowie zur Straffung der Kommissionsarbeit durch Kooperation mit anderen Sportfachgruppen, hier insbesondere mit der Sportfachgruppe Ultraleichtflug, passt die Sportfachgruppe Motorflug im AEROCLUB | NRW e.V. ihre o.a. Wahl- und Geschäftsordnung an die neuen Erfordernisse an.

§1 Allgemeines

- (1) Die Sportfachgruppe Motorflug ist für die Belange des Motorfluges innerhalb des AEROCLUB | NRW e.V. zuständig. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder des AEROCLUB | NRW e.V. mit der Hauptsportart MOTORFLUG nach den Grundsätzen der DAeC Satzung und AEROCLUB | NRW e.V. Satzung.
- (2) (a) Sie hat die Satzung des DAeC und des AEROCLUB | NRW, die Beschlüsse der Organe (Verbandstag und Präsidium) und die Bestimmungen der FAI zu beachten.
(b) Sie kooperiert – wenn dies sach- und zweckdienlich ist – mit anderen Sportfachgruppen wenn diese gleichgerichtete Ziele verfolgen und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. mit der Sportfachgruppe Ultraleichtflug.
- (3) Die Sportfachgruppe Motorflug im AEROCLUB | NRW e.V. wird bei der Motorfliegertagung des DAeC durch den gewählten Vorsitzenden, oder ein gewähltes Mitglied der Motorflugkommission NRW vertreten.

§2 Organe

Die Sportfachgruppe Motorflug im AEROCLUB | NRW hat folgende Organe:

1. den Motorfliegertag
2. die Motorflugkommission

§3 Der Motorfliegertag

- (1) Der Motorfliegertag besteht aus der Motorflugkommission und den Mitgliedern des AEROCLUB | NRW e.V., die in der Hauptsportart MOTORFLUG gemeldet sind.
- (2) Der Motorfliegertag des AEROCLUB | NRW e.V. entscheidet als oberstes Organ der Sportfachgruppe Motorflug im AEROCLUB | NRW e.V. über:
 - a) die Grundsätze der Arbeit der Motorflugkommission;
 - b) die fachlichen Bestimmungen, die für den Motorflug innerhalb des AEROCLUB | NRW e.V. verbindlich sind;
 - c) sportliche Fragen des Motorfluges im AEROCLUB | NRW e.V.
 - d) die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Motorfliegertages zu Ehrenmitgliedern
 - e) Ort und Termin für den nächsten Motorfliegertag
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder (Satzung AEROCLUB | NRW § 5 (1)(3)) entscheiden auf dem Motorfliegertag über:

- (a) den Haushaltsvoranschlag der Sportfachgruppe für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) die Höhe des Spartenbeitrages für das kommende Geschäftsjahr,
 - (c) die Genehmigung der Haushaltsrechnung der Sportfachgruppe für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (d) Entlastungen der Motorflugkommission für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - (e) die Wahl der Mitglieder der Motorflugkommission nach § 4 (3) dieser Geschäftsordnung,
 - (f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- (4) Der ordentliche Motorfliegertag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zum Motorfliegertag ist allen Mitgliedern (Satzung AEROCLUB | NRW § 5 (1)(3)) mindestens 4 Wochen vorher zuzusenden. Hier gilt eine besondere Veröffentlichung im „Verbandsorgan“, auf der Internetseite oder per E-Mail an die Vereinsvorstände als satzungsgemäße Einladung.
- Die Tagesordnung eines Motorfliegertages sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Motorfliegertages;
 - Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden;
 - Tätigkeitsbericht der Fachreferenten der Motorflugkommission;
 - Ort und Termin für den nächsten Motorfliegertag.
- (5) Ein außerordentlicher Motorfliegertag ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der dem LV gemeldeten Motorflieger, schriftlich mit Angabe des Beratungsthemas, oder drei Mitglieder der Motorflugkommission dies verlangen. Die Einladungsfrist kann bis auf 10 Tage verkürzt werden.
- (6) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, hat jedes Mitglied des Motorfliegertages bei Abstimmung eine Stimme.

- (7) Der Motorfliegertag ist bei Anwesenheit von mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Erscheinen weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder, so wird ein weiterer Motorfliegertag durchgeführt.

Dieser Motorfliegertag tritt nach 30 Minuten ohne besondere Einladung zusammen uns ist, unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig.

Der Motorfliegertag stimmt offen, auf Antrag eines Mitgliedes, geheim ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Der Motorfliegertag wird vom Vorsitzenden der Sportfachgruppe, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein gewähltes Mitglied der Motorflugkommission geleitet.
- (9) Über jeden Motorfliegertag ist eine Niederschrift zu fertigen, die Anträge und gefasste Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Tagung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des AEROCLUB | NRW e.V. auszulegen. Sie wird dem nächsten Motorfliegertag zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Beschlüsse des Motorfliegertages Sind für alle Mitglieder des AEROCLUB | NRW e.V., die Motorflug ausüben, verbindlich.

§4 Motorflugkommission

- (1) Die Motorflugkommission handelt als Vorstand der Sportfachgruppe. Sie ist insoweit ein eigener Geschäftskreis des AEROCLUB | NRW e.V. im Sinne des § 30 BGB; im Außenverhältnis müssen zwei Personen die Sportfachgruppe gemeinschaftlich vertreten. Hierzu berechtigt sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung einer dieser beiden, der Verbleibende und ein weiteres gewähltes Mitglied der Motorflugkommission. Das Verfügungsrecht über den Spartenhaushalt regelt die Haushaltsordnung des AEROCLUB |

NRW e.V.

- (2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie Fachreferenten und ggf. Beiräten für die Bereiche Ausbildung, Technik, Sicherheit, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die Mitglieder der Motorflugkommission werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Motorfliegertages in offener oder geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.
- (4) Die Beiräte werden von dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgaben auf Zeit berufen. Beiräte haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Motorflugkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Mindestens 3 Mitglieder können schriftlich die Einberufung zur Sitzung verlangen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Frist zur Einberufung verkürzen.
- (6) (a) Mitglieder der Motorflugkommission können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied der Motorflugkommission übertragen. Kein Mitglied der Motorflugkommission darf mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
(b) Die Motorflugkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes

Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

- (7) Sitzungen der Motorflugkommission leitet der Vorsitzende der Sportfachgruppe, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein gewähltes Mitglied.
- (8) Über jede Sitzung der Motorflugkommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (9) Die Motorflugkommission ist für alle Aufgaben der Sparte Motorflug zuständig, soweit die Satzung des AEROCLUB | NRW e.V. oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Motorfliegertages
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- Erarbeitung des Vorschlages für den Spartenbeitrag für das kommende Geschäftsjahr
- Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Umsetzung der Beschlüsse des Motorfliegertages
- Förderung des Motorfluges
- Öffentlichkeitsarbeit

§5 Inkrafttreten

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Motorflug tritt mit dem Beschluss der MOTKO vom 14.10.2018 und Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.